



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	92 GE/19 PY
Datum:	22. JUNI 1994
Verteilt	- 1. Juli 1994 Krg

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 501 65

St. Ulrich

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2299	Datum
-	ÖD-2511	Dr Mlinek	FAX	2478	17.06.94

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das BDG 1979, das VBG
1948 und das GehG 1956 geändert werden

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

H. Vogler

Mag Heinz Vogler

Beilagen

Der Direktor:

iA

B. Mlinek
Dr Brigitta Mlinek





aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

fax (0222) 50165

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Fax DW	2299	Datum
-	ÖD-2511	Dr. Mlinek	FAX	2478	10.06.94

Betreff:

BG, mit dem das BDG 1979, das VBG 1948
und das GehG 1956 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer erlaubt sich zum oben genannten Gesetzesentwurf folgendermaßen Stellung zu nehmen:

Der Entwurf hat das Ziel, in Anknüpfung an das Ausschreibungsgesetz, das Bewerbungs- und Ausschreibungsverfahren für Planstellen im Lehrerbereich insbesondere auch für leitende Funktionen weiter zu entwickeln und transparenter zu machen. Diese Intentio- nen werden grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig wird es jedoch notwendig sein, die Rah- menbedingungen für die Durchführung dieses Vorhabens zu schaffen. Es müssen daher insbesondere die erforderlichen Budgetmittel sowie Planstellen zur Verfügung gestellt werden, um die verpflichtende Leiteraus- und -fortbildung zu gewährleisten. Solange dies nicht sichergestellt ist, erscheint es nicht sinnvoll, die entsprechenden Rechtsvorschriften in Kraft zu setzen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes anzumerken:

Zu § 203a:

Die Ausschreibung von Planstellen hat spätestens drei Monate vor Beginn jedes Schul- jahres zu erfolgen. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer erscheint dieser Termin zu

spät und sollte jedenfalls früher angesetzt werden. Dies erscheint auch im Hinblick auf den Abs 2 gerechtfertigt, da nach dieser Bestimmung alle anderen Posten sowie nachträglich freiwerdende Planstellen jederzeit ausgeschrieben werden können (bzw müssen).

Zu § 203b:

Die Bestimmung sieht die Inhalte der Ausschreibung vor. In den Erläuterungen ist bezüglich der sprachlichen Gleichbehandlung auf § 6 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz verwiesen. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer fehlt jedoch ein Hinweis analog dem § 22 Abs 4 Ausschreibungsgesetz, daß im Falle der Unterrepräsentanz von Frauen (unter 50 %) in der Ausschreibung besonders darauf hinzuweisen ist, daß Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind.

Zu § 203e:

Die Bestimmung sieht eine Verlängerung der Bewerbungsfrist im Falle einer nicht ausreichenden Anzahl von Bewerbungen vor. Es ist unbedingt erforderlich, diese Verlängerung zu verlautbaren, da ansonsten mögliche Bewerber darüber nicht informiert sind und eine Verlängerung sinnlos wäre.

Zu § 206b:

Die Ausschreibung von leitenden Funktionen hat längstens innerhalb von sechs Monaten nach dem Freiwerden zu erfolgen. Auch dieser Termin erscheint nach Ansicht der Bundesarbeitskammer zu spät. Die Ausschreibung sollte jedenfalls innerhalb von drei Monaten erfolgen.

Zu § 206c:

Diese Bestimmung legt den Inhalt der Ausschreibung für leitende Funktionen fest. Auch hier gilt das zu § 203b Gesagte. Bei Unterrepräsentanz von Frauen sollte jedenfalls ein Hinweis enthalten sein, daß Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind.

Zu § 206f:

Der Schulgemeinschaftsausschuß (das Schulforum) sollte im Rahmen seiner Mitwirkung im Bewerbungsverfahren der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, da es sich hiebei eindeutig um dienstliche Angelegenheiten handelt.

Zu § 206q:

Auswahlkriterien und damit Voraussetzung für die Auswahl in leitende Funktionen stellen unter anderem eine mindestens achtjährige erfolgreiche Lehrpraxis sowie eine einschlägige Vorbereitung auf eine Leitertätigkeit dar. Diese kann entweder in Form der Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen oder durch Absolvierung einer Schulmanagementausbildung erfolgen.

In Fällen, in denen Bewerber gleichwertige Ausbildungen absolviert haben oder sich entsprechende Kenntnisse durch die Ausübung leitender Tätigkeiten angeeignet haben, sollte der Nachweis des Absolvierens des Schulmanagementkurses entfallen. Dies gilt umso mehr, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung wahrscheinlich nur wenige Lehrerinnen und Lehrer die entsprechenden Nachweise erbringen können. Darüber hinaus wird es notwendig sein, eine entsprechende Übergangsfrist zu schaffen, um eine Einschränkung des Bewerberkreises, der vor allem Frauen betreffen würde, zu vermeiden.

In Abs 4 wäre bei der Auswahl der Bewerber, ähnlich wie im § 203o, ein Hinweis auf die Berücksichtigung des § 43 Bundesgleichbehandlungsgesetz vorzusehen. Die diesbezügliche Anmerkung in den Erläuterungen reicht nach Ansicht der Bundesarbeitskammer nicht aus.

Zu § 206h:

Die Bestimmung sieht für den Fall von weniger als drei geeigneten Bewerbern eine neuere Ausschreibung vor. Die Beurteilung der Eignung setzt eine Bewertung im vorhin-ein voraus, die jedoch den Prinzipien der Gesamtregelung widersprechen würde. Zu diesem Zweck wurde gemäß § 206i eine vorerst befristete Funktionsdauer vorgesehen. Außerdem sind in dieser Bestimmung keinerlei Mitwirkungsrechte vorgesehen, insbesondere würde dadurch die Mitwirkung der Personalvertretung umgangen. Es müßte daher auch dem Dienststellenausschuß das Recht zukommen, eine Stellungnahme zur Frage der Eignung abzugeben.

Zu § 206j Abs 1, 2 und 3:

In der Bestimmung des Abs 1 ist ausdrücklich auf die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung nach § 9 PVG hinzuweisen. Darüber hinaus hat die Mitteilung der Nichtbewährung auch an den Dienststellenausschuß zu erfolgen. Dem Dienststellenausschuß soll genauso wie dem Schulgemeinschaftsausschuß, dem Schulforum oder dem Kuratorium das Recht auf Stellungnahme zukommen.

Zu § 206k Abs 6:

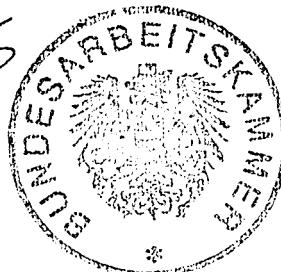
Der letzte Satz sieht vor, daß die Mitglieder der Gutachterkommission nicht dem Personalstand des Ressorts des zu Beurteilenden angehören müssen. Gerade aber die Beurteilung der fachlichen Qualifikation setzt besondere Kenntnisse des Aufgabengebietes voraus, die von Ressortfremden nicht zu erachten sind.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen.

Der Präsident:

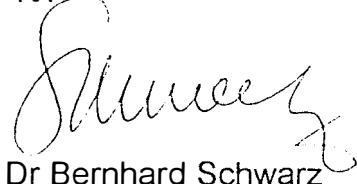


Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iV.


Dr Bernhard Schwarz